

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera

Der Senat hat am 01.03.2017 die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen.

Bei der Erarbeitung der Richtlinien wurde wesentlich auf folgende Quellen Bezug genommen. Die Formulierungen wurden zum Teil direkt übernommen:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. WILEY-VCH.
- European Science Foundation, All European Academies (2011). The European Code of Conduct for Research Integrity.
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2011). Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- Hochschulrektorenkonferenz (1998). Empfehlung des 185. Plenums am 6. Juli 1998 in Bonn zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen.
- Max-Planck-Gesellschaft (2000, rev. 2009). Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Richtlinien sowie die Quellen sind im CampusNet im Ordner des Qualitätsmanagements hinterlegt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen der Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Arbeiten werden zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis aber auch zur Vermeidung und Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassende Regelungen erlassen. Die Regelungen sind selbstverständlicher Bestandteil von Forschung und Lehre. Alle Mitarbeiter und Studierenden der SRH Hochschule für Gesundheit Gera verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen und sind wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

a) Datenerhebung

- es erfolgt eine zuverlässige Sicherung und Verwahrung der primären und sekundären Daten für 10 Jahre
- personenbezogene Daten werden anonymisiert erhoben und vertraulich verwendet; die Datenschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten
- Forschungsdaten stehen bei Bedarf Kollegen, die diese replizieren oder analysieren wollen, zur Verfügung
- Offenheit für Kritik und Zweifel an eigenen Ergebnissen sowie klare Aufmerksamkeit für mögliche Fehlinterpretationen in Folge methodischer Einschränkungen (Übergeneralisierung)

b) Forschungsmethoden und -design

- alle Forschungsarbeiten werden sorgfältig und durchdacht entwickelt und umgesetzt
- die Erhebung, Auswahl, Bearbeitung und Analyse von Daten erfolgt gemäß den im jeweiligen Fachgebiet anerkannten wissenschaftlichen Methoden
- die verwendeten Forschungsmethoden werden nachvollziehbar, gründlich und vollständig dokumentiert
- Fahrlässigkeit, Eile, Sorglosigkeit und Unachtsamkeit sollten unbedingt vermieden werden, um Fehlern vorzubeugen
- Die ethischen Standards der jeweiligen Fachgesellschaft sind zu beachten und einzuhalten; bei entsprechenden Erfordernissen ist das Voting der Ethikkommission einzuholen

c) Versuchsteilnehmer

- allen Versuchsteilnehmern wird mit Respekt und Sorgfalt begegnet
- Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen des Einzelnen sowie der Gemeinschaft dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Sensibilität gegenüber Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft und sozialer Stellung

- Einholen einer Einverständniserklärung bei Versuchsteilnehmern, inkl. einer umfassenden Aufklärungen über Hintergrund und Ziel der Untersuchung sowie Verwendung der erhobenen Daten.
 - bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten.
 - die freiwillige Teilnahme muss garantiert und durch die Versuchsteilnehmer bzw. Sorgeberechtigten bestätigt werden; ein Abbruch der Teilnahme muss jederzeit möglich sein
 - eine Täuschung von Versuchsteilnehmern (Coverstory) ist nur zulässig, wenn es die Untersuchung unbedingt erfordert; im Anschluss an die Untersuchung muss eine umfassende Aufklärung erfolgen; gegebenenfalls ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen
- d) Dokumentation und Veröffentlichung
- Untersuchungen sind offen, ehrlich, transparent und vollständig darzustellen
 - die Autorschaft umfasst nur Personen mit einem deutlichen Beitrag (Beitrag zum Forschungsdesign, Datensammlung, Datenanalyse oder Berichterstellung; eine allgemeine Betreuung oder redaktionelle Bearbeitung bilden keine Grundlage für eine Autorschaft; eine Gastautorschaft¹, ist ebenfalls nicht zulässig)
 - sofern nicht anders spezifiziert, sind die Autoren vollumfänglich verantwortlich für die Veröffentlichung
 - die Reihenfolge der Autorschaft sollte beim Start des Projektes, resp. des Schreibens, vereinbart sein
 - jede verwendete Literatur und Quellen sind vollständig und korrekt anzugeben
 - Quellen sollten sich auf veröffentlichte Arbeiten (Papier oder elektronisch) beschränken
 - Veröffentlichungen eigener gleicher Abschnitte ist zulässig, wenn die Herausgeber zustimmen und ein entsprechender Verweis auf die erste Publikation ergänzt wird
 - finanzielle, materielle und sonstige Unterstützungen von Untersuchungen sind angemessen zu würdigen
- e) Editieren und rezensieren
- das Editieren und Rezensieren einer Arbeit muss unabhängig und unbefangen erfolgen
 - die Bewertung einer Arbeit erfolgt sorgfältig, genau, objektiv und begründet sowie in einem zeitlich angemessenen Rahmen
- f) Zusammenarbeit
- es ist wesentliche Aufgabe der Hochschulmitarbeiter wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten zu fördern und auf Grundlage der Qualifikationsziele angemessen und umfassend zu betreuen

¹ Bei einer Gastautorschaft stellt man den eigenen Namen z.B. im Rahmen einer industriegesteuerten Studie für einen Artikel zur Verfügung, der von einer anderen Person verfasst wurde.

- die Vorbildwirkung hinsichtlich wissenschaftlichen Arbeitens aller Hochschulmitarbeiter umfasst auch die regelmäßige Diskussion der aufgestellten Regelungen guten wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der ethischen Normen und Vorgaben
- keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Anderen
- Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln von Anderen

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder in sonst einer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- Erfinden von Daten
- Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsverfahren oder einem Förderantrag

b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft ohne wesentlichen Beitrag

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Untersuchung benötigt)

- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen um Fälschungen durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

4. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Mitarbeitern

Der Senat bestellt eine - auf der Homepage personell ausgewiesene - Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission besteht aus drei erfahrenen Wissenschaftlern, wobei mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrer sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Der Kommission kommen zwei Funktionen zu. Zum einen fungieren die Kommissionsmitglieder jeweils als Vertrauensperson für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Als Vertrauensperson beraten sie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und sie greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Als Vertrauensperson prüfen sie die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, ein Mitglied der Kommission innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

Zum anderen wird die Kommission selbst aktiv, wenn eines ihrer Mitglieder einen Antrag stellt, sollten sich Vorwürfe nicht ausräumen lassen. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

4.1 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten – Vorprüfung

- 1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen die Kommission schriftlich informiert. Die den Verdacht begründenden Belege sind beizulegen.
- 2) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei

Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

- 3) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- 4) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

4.2 Förmliche Untersuchung

- 1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der Kommission mitgeteilt.
- 2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- 3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- 4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- 5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

- 6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- 8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- 9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Kommission ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

4.3 Weitere Verfahren

- 1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- 2) In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- 3) Die jeweils zuständigen Organe leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

- Entfernung aus dem Dienst

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Schadensersatzansprüche

Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen z.B. wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung

5. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Studierenden

- 1) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungsleistungen bei Studierenden prüft der zuständige Lehrende/Prüfer die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- 2) Sollten sich die Vorwürfe nicht ausräumen lassen und liegen Belege wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor (z.B. Täuschung, Plagiat etc.), holt sich der zuständige Lehrende/Prüfer die Meinung des Zweitprüfers ein.
- 3) Kommen Prüfer und Zweitprüfer zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wird die Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.
- 4) Über das Ergebnis werden die Studiengangsleitung, die Kommission sowie die Hochschulleitung informiert.
- 5) Gleichzeitig erhält der/die betroffene Studierende schriftlich Information zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung mit dem Verweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten. Weiterhin erfolgt schriftlich die Ermahnung, dass bei Wiederholung wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Exmatrikulation droht.
- 6) Der Betroffene wird in einem persönlichen Gespräch durch den Lehrenden/Prüfer darüber aufgeklärt, wie wissenschaftliches Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden ist. Er hat zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen.

- 7) Wird durch Prüfer und Zweitprüfer wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen der Abschlussarbeit nachgewiesen, wird der Sachverhalt der Kommission übergeben (siehe Abschnitt 4). Die Kommission erstellt anschließend in einem ordnungsrechtlichen Hochschulverfahren ein Gutachten, ob und mit welchen Auflagen dem/der Studierenden eine Chance zum Abschluss eines Studiums gegeben werden könnte. Über das Gutachten werden Studiengangsleitung und Hochschulleitung informiert.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Verpflichtungserklärung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 02.08.2011 verliert ihre Gültigkeit.

01.03.2017



Prof. Dr. Johannes Schaller
Präsident

SRH Hochschule für Gesundheit Gera